

# RS Vwgh 1987/12/16 86/03/0209

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1987

## Index

StVO

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §44a

VStG §44a litc

VStG §44a Z3

## Rechtssatz

Wird dem Beschuldigten im Spruch des Straferkenntnisses eine Übertretung des § 5 Abs 1 StVO zur Last gelegt und als Bestimmung, nach der die Strafe verhängt wird § 99 Abs 1 lit a, so stellt dies keinen wesentlichen Mangel dar, weil in Hinsicht auf die übertretene Norm kein Zweifel daran bestehen kann, dass es sich bei der gesetzlichen Grundlage für die Verhängung der Strafe um § 99 Abs 1 lit a StVO handelt (Hinweis E 10.12.1970, 0398/70).

## Schlagworte

Mängel im Spruch Strafnorm Mängel im Spruch Nichtanführung unvollständige Anführung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030209.X03

## Im RIS seit

08.03.2021

## Zuletzt aktualisiert am

08.03.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)